

G E B Ü H R E N S A T Z U N G
**über die Benutzung der Mehrzweckhallen, Sport- und Mehrzweckhallen und
Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6, 93 Abs. 2 Ziffer 1, 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S 11) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) in ihrer Sitzung am 29.06.2017 folgende

**Gebührensatzung über die Benutzung der Mehrzweckhallen, Sport- und
Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser**

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Unterhaltungskosten für die gemeindeeigenen Mehrzweckhallen, Sport- und Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser werden nach näherer Regelung dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Benutzungsgebühren (allgemein)

- (1) Die Benutzung der Räume für Veranstaltungen ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Dafür verpflichten sich die Veranstalter, alle bezugsgebundenen Getränke ausschließlich bei der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) zu beziehen. Die Getränke müssen rechtzeitig bei dem von der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) benannten Verleger bestellt werden. Die Bestellung ist Angelegenheit des Veranstalters. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung mit dem Verleger. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Gemeinde.

§ 3

Benutzungsgebühren für auf Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen

- (1) Die Gemeinde verkauft die bezugsgebundenen Getränke an die Veranstalter.
- (2) Die Gemeinde gibt die Getränke an Vereine im Sinne des § 2 Abs. 3 der Benutzungssatzung vom 08.06.2017 bei Veranstaltungen, die auf Gewinn ausgerichtet sind, mit einem Aufschlag von 15 % des Nettowarenwertes (Einkaufspreis) ab.
- (3) Andere Veranstalter im Sinne des § 2 Abs. 2 der Benutzungssatzung vom 08.06.2017 haben zusätzlich zu Abs. 2 einen weiteren Aufschlag von 5 % des Nettowarenwertes (Einkaufspreis) zu entrichten.

- (4) Für die Küchenbenutzung bzw. das Aufstellen eines Imbisswagens oder Verkaufspavillons gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
Wird jedoch innerhalb von 7 Tagen, gerechnet vom Tage der Veranstaltung an, der Speiseeinkaufspreis nicht nachgewiesen, wird eine Pauschale von Euro 50,00 pro Benutzungstag für die Küchenbenutzung bzw. das Aufstellen eines Imbisswagens oder Verkaufspavillons pro Benutzungstag erhoben.
- (5) Für die Benutzung eines gemeindeeigenen Platzes zum Aufstellen eines Zeltens oder das Abhalten einer Veranstaltung erhebt die Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) eine Pauschale in Höhe von 75,00 € pro Benutzungstag.
- a) Für die Benutzung der Toilettenanlagen der Mehrzweckhallen, Sport- und Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) wird bei Veranstaltungen, die nicht in den Mehrzweckhallen, Sport- und Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) abgehalten werden, eine Pauschale in Höhe von 50,00 € pro Benutzungstag erhoben.
- b) Für auf Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 500,00 € zu hinterlegen. Für Veranstaltungen, bei denen mit einem erhöhten Risiko zu rechnen ist, kann eine Sicherheitsleistung bis zu 1.000,00 € gefordert werden.

§ 4

Benutzungsgebühren für nicht auf Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen

- (1) Die Veranstalter verpflichten sich auch bei nicht auf Gewinn ausgerichteten Veranstaltungen, der Gemeinde die ihr durch die Benutzung entstehenden Kosten zu erstatten. Als Kostenerstattungsbeitrag wird eine Pauschale pro Tag der Nutzung erhoben.
- (2) Die Pauschale wird für die einzelnen Räume wie folgt festgelegt:
- a) Für den Vorraum/Thekenraum der Mehrzweckhallen Ellar, Hausen sowie des Dorfgemeinschaftshauses Fussingen beträgt die Benutzungsgebühr 100,00 € pro Benutzungstag.
- b) Für die Benutzung der kompletten Mehrzweckhalle in Ellar, Hausen oder Hintermeilingen, der Sport-und Mehrzweckhalle Lahr sowie des Dorfgemeinschaftshauses Fussingen (außer Empore) wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 200,00 € pro Benutzungstag fällig.
- c) Für die Benutzung der kompletten Mehrzweckhalle in Ellar, Hausen oder Hintermeilingen, der Sport- und Mehrzweckhalle Lahr sowie des Dorfgemeinschaftshauses Fussingen (außer Empore) zur Abhaltung einer Trauerfeier beträgt die Benutzungsgebühr 100,00 € (pauschal/inkl. Küchenbenutzung) pro Benutzungstag.

- d) Für die Benutzung der Küchen der Mehrzweckhallen Ellar, Hausen, der Sport- und Mehrzweckhalle Lahr sowie des Dorfgemeinschaftshauses Fussingen und des darin vorhandenen Geschirrs beträgt die Benutzungsgebühr 50,00 € pro Benutzungstag.
 - e) Für den zweiten und jeden weiteren Benutzungstag wird die Hälfte der Gebühren erhoben.
 - f) Für nicht auf Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen ist eine Sicherheitsleistung von 300,00 € zu hinterlegen. Für die Veranstaltungen, bei denen mit einem erhöhten Risiko zu rechnen ist, kann eine Sicherheitsleistung von bis zu 1.000,00 € gefordert werden.
- (3) Das Ausleihen von gemeindeeigenen Tischen und Stühlen ist erlaubt. Die Benutzungsgebühr beträgt für längstens 3 Tage
- für einen Tisch Euro 3,00
für einen Stuhl Euro 1,00.

§ 4a

Die Benutzungsgebühren nach den §§ 3 und 4 sind für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie Reinigungszeiten.

§ 5

Benutzungsgebühren für Übungs- und Trainingszwecke

Für die Benutzung der Vereine für Übungs- und Trainingszwecke werden pro Übungsstunde 1,00 € Benutzungsgebühr fällig. Nutzt ein Verein die Halle mehr als sechs Stunden pro Woche, so wird eine monatliche pauschale Gebühr von 25,00 € fällig. Die Abrechnung erfolgt aufgrund des jeweiligen Hallenbuchs, zu dessen Führung die Vereine verpflichtet sind. Bei Nichtführen des Hallenbuchs wird die monatliche pauschale Gebühr in Höhe von 25,00 € fällig. Die Abrechnung wird jährlich im Dezember eines Jahres für das laufende Jahr erhoben.

Stellt die Gemeinde die Mehrzweckhallen für einen Trainings- oder Übungstag zur Verfügung, so wird eine pauschale Gebühr von 10,00 €/Trainings- oder Übungstag fällig.

§ 6

Benutzungsgebühren (Sonderregelungen)

- (1) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in den Fällen der §§ 3 und 4 die Benutzungsgebühr zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
- (2) Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall auf einen schriftlichen Antrag des Veranstalters, wenn die Veranstaltung besonders förderungswürdig ist oder ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient.

- (3) Der Gemeindevorstand kann die Benutzungsgebühr auch für Vereinsversammlungen, Familien- und Weihnachtsfeiern der in der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) ansässigen Vereine ermäßigen oder erlassen. Auch hier gilt, dass eine Ermäßigung oder ein Erlass für alle Hallen und alle Vereine gleichzeitig erfolgen muss.

§ 7

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen Ausnahmen bei der Höhe der Benutzungsgebühr der Mehrzweckhallen, Sport- und Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser im Gemeindegebiet zu beschließen.

§ 8

Schadensersatzleistung

Die Einrichtung der in den §§ 3 und 4 aufgeführten Benutzungsgebühren befreit nicht von der Schadensersatzpflicht (z.B. beschädigtes bzw. zerstörtes Mobiliar, Glasbruch usw.).

§ 9

Entstehen der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Vergabe der Halle bzw. deren Einrichtung durch den Gemeindevorstand.

§ 10

Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtig ist der jeweilige Veranstalter bzw. Benutzer.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entrichtung der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren und Zahlungsverpflichtung der Sicherheitsleistung nach § 3 und 4 dieser Satzung entstehen mit der Zulassung des Nutzers nach § 3 der Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhallen, Sport- und Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser. Sie sind 14 Tage nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig.

§ 12

Mehrwertsteuer

Zu den Benutzungsgebühren kommt bei unternehmerischer Nutzung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes die zum Zeitpunkt der Benutzung gültige Mehrwertsteuer hinzu.

§ 13

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den fälligen Beträgen sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 14

Beitreibung, Erlass, Aufrechnung

- (1) Die Beträge, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (2) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die nach dieser Gebührensatzung angeforderten Beträge gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Aufrechnungen gegen Beträge, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung über die Benutzung der Mehrzweckhallen, Sport- und Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindeeigenen Mehrzweckhallen der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald) vom 01.07.2013 außer Kraft.

